## Gemeinde Südharz

Beschlussvorlage Vorlage-Nr: 21-251/2020 Status: öffentlich

Sitzungsdatum: 16.12.2020/27.01.2021/

24.02.2021

Beschlussfassung der Neufassung der Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage (Schmutzwasser) der Gemeinde Südharz (Schmutzwasserbeseitigungssatzung)

**Bauamt** 

Beratungsfolge Ortschaftsrat Rottleberode

Ortschaftsrat Stolberg (Harz) Ortschaftsrat Schwenda Ortschaftsrat Questenberg

Haupt- und Finanzausschuss Gemeinde Südharz

Gemeinderat Südharz

**Einbringer:** Bürgermeister, Bauamt

Gesetzliche Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt (KVG

Grundlagen: LSA)

Kommunalabgabengesetz Sachsen-Anhalt (KAG LSA)

Wassergesetz Sachsen-Anhalt (WG LSA)

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) Abwasserabgabengesetz (AbwAG) Abwasserverordnung (AbwV)

## Beschlusstext:

Der Gemeinderat der Gemeinde Südharz beschließt die anliegende Neufassung der

"Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage (Schmutzwasser) der Gemeinde Südharz" (Schmutzwasserbeseitigungssatzung)

für Ihre Ortsteile Agnesdorf, Questenberg, Rottleberode, Schwenda und Stadt Stolberg (Harz).

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

## Begründung:

Der Kommunale Eigenbetrieb Südharz (KES) wurde zum 31.12.2016 auf Beschluss des Gemeinderates aufgelöst. Bisher ist die Satzung des KES auf Grundlage der Rechtsnachfolge bis zum Inkrafttreten einer Neufassung weiter gültig. Nun soll die überarbeitete Neufassung beschlossen werden. Sie ist Grundlage der ebenfalls zu beschließenden Neufassung der Schmutzwassergebührensatzung.

## Gemeinde Südharz

	Ansatz It. HH	Noch verfügbar
Produktkonto		
Ertrag	Aufwand	
Investition/ Produktkonto	Ansatz It. HH	Noch verfügbar
Einzahlungen	Auszahlungen	
Bemerkungen der Finanzverwaltung		
Abstimmungsergebnis:  Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates einschl. des Bürgermeisters: 19		
davon anwesend:		
Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen:	Enthaltungen:

Aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) waren ..... Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Vorsitzender des Gemeinderates